

# **Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Theisbergstegen vom 29.02.2024**

Der Ortsgemeinderat Theisbergstegen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), alle in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

### **Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erd- und Urnenbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

## **§ 3**

### **Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11. Juli 1996, zuletzt geändert am 30. Juni 2017, außer Kraft.

Theisbergstegen, den 29.02.2024

gez.: Stefan Klein  
(Ortsbürgermeister)

# Anlage zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Theisbergstegen vom 29.02.2024

<b>I. Reihengrabstätten / Urnenreihengrabstätten</b>		
1.	Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
	für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	500,00 €
2.	Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an o.g. Berechtigte	200,00 €
3.	Überlassung einer Rasen-Urnenreihengrabstätte auf einem Rasengrabfeld an o.g. Berechtigte	400,00 €
4.	Überlassung einer Anonymen Urnenreihengrabstätte auf einem anonymen Urnengrabfeld an o.g. Berechtigte	400,00 €
5.	Beisetzung einer Urne in eine vorhandene Reihengrabstätte	200,00 €
<b>II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten</b>		
1.	Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 1 und 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte nach Ablauf der ersten Nutzungszeit (Zweitbelegung)	900,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechts je Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit für eine Wahlgrabstätte (Zweitbelegung)	30,00 €
<b>III. Ausheben und Schließen der Gräber</b>		
1.	Beisetzung eines Sarges	
	a) in einer Reihengrabstätte bis 5 Jahre	300,00 €
	b) in einer Reihengrabstätte ab 5 Jahre	400,00 €
	c) in einer Wahlgrabstätte	500,00 €
2.	Beisetzung einer Urne	200,00 €
<b>IV. Benutzung der Leichenhalle, sonstige Aufwendungen</b>		
1.	Benutzung der Leichenhalle	150,00 €
2.	ausschließliche Aufbewahrung einer Urne ohne Trauerfeier	50,00 €
<b>V. Gebühren für andere Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung</b>		
	Die Kostenfestsetzung für die Überlassung von Grabstätten nach Ziffer I. und II. für Personen nach § 2 Abs. 3 der Friedhofssatzung erfolgt nach besonderer Vereinbarung.	
<b>VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen (Urnen)</b>		
	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen oder Aschen (Urnen) wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die Kosten hierfür sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.	
<b>VII. Zustimmung der Friedhofsverwaltung</b>		
	für die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen nach § 22 der Friedhofssatzung	40,00 €